



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 11. Oktober 2018

Nummer 66

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales

Vom 27. September 2018

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

#### Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. II Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tarifstellen 7.2.1 bis 7.2.2.2 gelten nicht für Personen, die eine Stiftung, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, errichten oder errichten wollen.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

#### Zeitgebühr

Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 80 Euro,
  2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 60 Euro,
  3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 48 Euro,
  4. für Bedienstete des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 38 Euro.“
3. Die Anlage **Gebührentarif** wird wie folgt geändert:
    - a) In der Tarifstelle 7.1.4 wird in der Spalte Gebührensatz in Euro die Angabe „100,00“ durch die Angabe „80,00“ ersetzt.

b) Die Tarifstellen 7.2 bis 7.2.6 werden durch die folgenden Tarifstellen 7.2 bis 7.2.6.1 ersetzt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
„7.2	Angelegenheiten des Stiftungsrechts, soweit nicht nach § 8 Absatz 1 Nummer 8 GebGBbg oder § 3 Absatz 2 dieser Verordnung eine Gebührenbefreiung besteht.	
7.2.1	Beratung und Stellungnahmen soweit nicht nur einfache allgemeine Auskünfte erteilt werden	
7.2.1.1	Durchführung einer Beratung zur Errichtung einer Stiftung ohne Beurteilung eines Stiftungsgeschäftsentwurfs	120,00
7.2.1.2	Erste Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit eines Stiftungsgeschäftsentwurfs	95,00 bis 2000,00
7.2.1.2.1	Jede weitere Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit des überarbeiteten Stiftungsgeschäftsentwurfs	55,00 bis 800,00
7.2.1.3	Erste Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit einer Satzungsänderung	65,00 bis 685,00
7.2.1.3.1	Jede weitere Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des überarbeiteten Satzungsänderungsentwurfs	50,00 bis 330,00
7.2.2	Anerkennung der Rechtsfähigkeit	
7.2.2.1	wenn zuvor Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit eingeholt wurde und das Stiftungsgeschäft der Stellungnahme entspricht, so dass keine weitere rechtliche Prüfung erforderlich ist	140,00
7.2.2.2	wenn zuvor keine Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit eingeholt worden war oder wenn zuvor Stellungnahme zur Anerkennungsfähigkeit eingeholt wurde und das Stiftungsgeschäft der Stellungnahme nicht entspricht, so dass erneute rechtliche Prüfung erforderlich ist	200,00 bis 4 200,00
7.2.3	Genehmigung einer Satzungsänderung	
7.2.3.1	wenn zuvor Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit eingeholt worden war und die beantragte Änderung der Stellungnahme entspricht, so dass keine weitere inhaltliche Prüfung erforderlich ist	150,00
7.2.3.2	wenn zuvor keine Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit eingeholt worden war oder wenn zuvor Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit eingeholt wurde und die beantragte Änderung weicht von der Stellungnahme ab, so dass erneute rechtliche Prüfung erforderlich ist	165,00 bis 810,00
7.2.4	Sonstige Genehmigungen	
7.2.4.1	Entscheidung über die Genehmigung eines Zusammenschlusses von Stiftungen	nach Zeitaufwand, höchstens 8 400,00
7.2.4.2	Entscheidung über die Genehmigung der Auflösung einer Stiftung	nach Zeitaufwand, höchstens 4 200,00
7.2.5	Bescheinigungen	
7.2.5.1	Erstmalige Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung nach Wechsel eines Vorstandsmitgliedes	80,00

7.2.5.2	Ausstellung einer gesiegelten weiteren Vertretungsbescheinigung (weitere Ausfertigung)	20,00
7.2.5.3	Gesiegelter Auszug aus dem Stiftungsregister	20,00
7.2.6	Sonstige Leistungen	
7.2.6.1	Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung	nach Zeitaufwand, höchstens 4 200,00“.

c) Nach Tarifstelle 11.3.4 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
„11.4	Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der EU-Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (EU-LBAV)	
11.4.1	Anerkennung	200,00“.

d) Nach Tarifstelle 12.4.3.6.1 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebührensatz in Euro</b>
„12.4.3.7	zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen gemäß § 45a PStG	30,00“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Potsdam, den 27. September 2018

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter